

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Steuerbefreiung erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Absatz 3 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (3) Als gefährlich gelten Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 9 Absatz 1 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgende Daten durch die Gemeinde zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Halters
2. Anschrift des Halters
3. Daten über den Wohnungseinzug
4. ggf. Bankverbindung
5. Rasse des gehaltenen Hundes
6. Herkunft des Hundes
7. Alter des gehaltenen Hundes
8. Elektronische Kennnummer des Hundes
9. Angaben über ordnungsbehördliche Feststellungen zur Gefährlichkeit des Hundes.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1. - 9.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Trittau, den 18.12.2015

(Oliver Mesch)
Bürgermeister